



Die folgende Definition wurde am 20.01.2017 von den Mitgliedern des AKAD beschlossen:

Definition Assistenzhund

1) Ein Assistenzhund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung, sowie nach Absolvierung einer speziellen individuellen Ausbildung (durch eine Ausbildungsstätte oder den/die HalterIn selbst) , vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, sein Gehorsam und spezifische Hilfeleistungen ,besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, für den er ein medizinisches Hilfsmittel darstellt, eignet.

2) Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe, sowie der Bewältigung bestimmter Aufgaben der alltäglichen Lebensführung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren in der Gesellschaft.

3) Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6

4) Der Blindenführhund soll den Menschen mit Behinderung im Bereich der Mobilität weitgehend unterstützen. Er soll die optische Wahrnehmungsbeeinträchtigung blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen ausgleichen und soll sie bei einer gefahrlosen Bewegung sowohl in vertrauter, als auch in fremder Umgebung unterstützen.

5) Der Servicehund soll Menschen mit Behinderung im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll für Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären. Neben den Basisfertigkeiten werden Servicehunde speziell im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet.

6) Signalhunde sollen einerseits dazu beitragen, die akustischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen gehörloser Personen und von Menschen mit schwerer Hörbehinderung auszugleichen. Andererseits gibt es auch noch Signalhunde, die Menschen mit chronischen Erkrankungen oder psycho-sozialen Behinderungen in damit verbundenen gefährdenden Zuständen unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels oder des emotionalen Zustandes, sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrnehmen und anzeigen/signalisieren. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes, Epilepsie, sowie psycho-sozialen Behinderungen (z.B. PTBS, Depressionen, Autismus) eingesetzt werden.

7) Hunde, die Aufgaben aus mehreren Bereichen erfüllen, werden nach der Hauptfunktion bezeichnet.

8) Voraussetzung für die Bezeichnung als Assistenzhund ist die Überprüfung der Gesundheit und des Wesens des Hundes, sowie der Assistenzleistung des Assistenzhundeteams durch ein Sachverständigengremium. Hier wird die Leistung eines Assistenzhundeteams in den Bereichen theoretische Sachkunde beim/bei der AssistenzhundehalterIn, Gehorsam und Assistenzleistung beim Assistenzhundeteam nach der Ausbildung überprüft und in Teamchecks weiter kontrolliert. Mindestens je ein AssistenzhundehalterIn mit Seh-, Hör-, motorischer und psychosozialer Beeinträchtigung muss bei der Qualitätssicherung der Prüfung durch das Sachverständigengremium beteiligt sein.

9) Die Halter/die Halterinnen von Assistenzhunden haben dafür Sorge zu tragen, den Hund artgerecht zu versorgen, die Fertigkeiten mit ihrem Hund zu trainieren, Vorsorge für Pausen und Freizeit des Hundes zu treffen und alles für die Erhaltung der Gesundheit des Hundes beizutragen.

10) Nähere Bestimmungen über die Kriterien zur Beurteilung, sowie die Anforderungen an die die Beurteilung durchführende Stelle, sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen von Assistenzhunden sind in Form von Richtlinien festzulegen.